

Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Regelung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Anlage zur Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung behandelt die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), sofern die Gewährung der Zuwendungen nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

§ 2 Fraktionen und ihre Arbeitsfähigkeit

Gemäß § 44 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) können Mitglieder des Stadtrates, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Sie muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt den Fraktionen aus dem Haushalt Mittel zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung nach rechtzeitiger und unmissverständlicher Anzeige des Zusammenschlusses zu einer Fraktion. Die finanziellen Mittel sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und sind im Haushaltsplan darzustellen.
- (2) Die finanziellen Zuwendungen sind für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden. Ermessensbegrenzend wirkt, dass die Zuwendungen nur für Gemeinwohlzwecke verwendet werden dürfen, nicht aber für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei.
- (3) Der Stadtrat muss bei der Entscheidung über die Frage, ob für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA beachten.

§ 4 Bedingungen für die Gewährung

Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ist, dass die Fraktion eine beschlossene Geschäftsordnung vorlegt, einen Vorsitzenden und mindestens einen Finanzprüfer gewählt hat und über ein eigenes Konto verfügt.

§ 5 Höhe der Zuwendungen

- (1) Damit die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ihre gesetzmäßige Aufgabenstellung erfüllen können, werden ihnen folgende finanziellen Zuwendungen gewährt:
 1. Alle Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 Euro.
 2. Entsprechend der Mitgliedsstärke werden ihnen zusätzlich monatlich 8,50 Euro pro Fraktionsmitglied gewährt.
- (2) Die Überweisung der Zuwendungen erfolgt vorschüssig jeweils halbjährlich (am 31.01. und am 15.07.). Für zwingend zu leistende Ausgaben, die vor der Überweisung des ersten Zuschusses (31.01.) fällig sind, kann die Fraktion, soweit keine Mittel aus dem Vorjahr mehr zur Verfügung stehen, die vorzeitige Auszahlung der ersten Zuschussrate beim Oberbürgermeister beantragen.

§ 6 Verwendung von Zuwendungen

- (1) Die Fraktionszuwendungen sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Notwendige Beschaffungen aller Art haben vorrangig durch die Stadtverwaltung Bernburg (Saale) zu erfolgen.
- (2) Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Über die Bankbuchungen sowie eine geführte Barkasse ist je ein zahlenmäßiger Nachweis in Form eines Kassenblattes zu führen. Die begründenden Belege sind in zeitlicher Folge mit laufender Nummer des Kassenblattes zu versehen und dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zum Jahresende ist für die Barkasse ein Kassenabschluss durchzuführen und die verbliebenen Zuwendungen dem Fraktionskonto zurück zu übertragen.
- (3) Für die Verwendungen sind detaillierte Nachweise mit Mengen- und Preisangaben im Original vorzulegen (z.B. Rechnungen, Teilnehmerlisten, Einladungen, Tagesordnungen, Fahrtkostenabrechnungen und/oder kurze Erläuterungen im Sachstandsbericht etc.). Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfaren Aufwendungen zurückgefordert.
- (4) Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Liegen bis zum Einreichungsdatum keine Verwendungsnachweise vor, so werden die finanziellen Zuwendungen nach nochmaliger Aufforderung von der Stadtverwaltung zurückgefordert.

- (5) Nicht ausgenutzte Verfügungsberechtigungen erlöschen am Jahresende. Erhaltene Haushaltsmittel, die nicht bis zum Jahresende verausgabt worden sind, sind ohne Aufforderung durch den Oberbürgermeister selbstständig an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zurückzuführen. Eine Verrechnung der verbliebenen Fraktionszuwendungen mit den künftigen Zuwendungen ist unzulässig.
- (6) Bei Auflösung einer Fraktion sind die restlichen Zuwendungen zum Stand der Auflösung an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen. Bei Ablauf der Wahlperiode werden die Zuwendungen mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode und einschließlich des Wahlmonats gewährt. Verantwortlich ist das Ratsmitglied, das vor Auflösung der Fraktion den Fraktionsvorsitz innehatte.
- (7) Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sind die verbliebenen Fraktionszuwendungen bis spätestens zum 25.07. des Jahres abzurechnen und an die Stadt Bernburg (Saale) ohne Aufforderung durch den Oberbürgermeister selbstständig zurückzuführen, da eine Fraktion spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mandatsträger, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Rates, aufgelöst und von diesem Zeitpunkt an als Trägerin körperschaftsinterner Mitwirkungsbefugnisse nicht mehr existent ist.
- (8) Mit Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgt die Bereitstellung der Zuwendungen nach Feststellung über die Bildung der Fraktionen und nach Vorlage der in § 4 genannten Voraussetzungen.
- (9) Die Zuwendungen sollen besonders Verwendung finden für:

Verwendung	Verwendungsnachweis/Anmerkungen
Nutzung von Fraktionsräumen (wenn nicht durch Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann) - Miete und anfallende Nebenkosten wie Heizung, Strom und Wasser, Telefon etc. Mitnutzung privater Infrastruktur (z. B. Computer und Drucker) max. 15,00 € pro Monat	Nachweis: Rechnungen, Mietvertrag, Nutzungsvertrag (z. B. für Miete, Neben- und Wartungskosten)
Bewirtung Fraktionsmitglieder und geladene Gäste mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken	Nachweis: Rechnung, Kassenbon, Quittung Anmerkung: Erstattung erfolgt exklusive Pfand
Bürobedarf Büroeinrichtung (wenn nicht durch Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann)	Nachweis: Rechnungen/Lieferschein Nachweis: Rechnungen/Lieferschein (Beschafftes Mobiliar/Gerät ist Eigentum der Stadtverwaltung und ist in der Verwaltung zu inventarisieren.)
Kopieraufträge	Das Kopieren von umfangreicheren Unterlagen ist in der Druckerei der Stadtverwaltung durchzuführen.

Verwendung	Verwendungsnachweis/Anmerkungen
Beschaffung von Fachliteratur und Fachzeitschriften	Nachweis: Rechnungen/Lieferschein
Portokosten	Portokosten werden auf Plausibilität geprüft (Anzahl der Fraktionssitzungen) Nachweis: Sitzungskalender, kurze Erläuterung im Sachstandsbericht
Telekommunikationskosten bis 30 Euro/Jahr pauschal, darüber hinaus per Einzelnachweis oder bei Mitbenutzung eines Flatrate-Tarifs maximal 20 % der Grundgebühr (Brutto)	Telefonkosten Nachweis: Telefonrechnung Hinweis: Die anteilige Kostenerstattung eines Flatrate-Tarifs erfolgt nur, soweit die Fraktionsarbeit von zu Hause aus erfolgt.
Honorarkosten (z.B. Schreibkraft etc.)	Nachweis: Honorarvertrag
Überregionaler Arbeitsaustausch	Nachweis: Einladung, Teilnehmerlisten, kurze Erläuterung im Sachstandsbericht
Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	Nachweis: Rechnung des Vereins oder Überweisungsschein
Funktionsbezogene Fortbildung der Fraktionsmitglieder: beschränkt, sofern aufgabenorientiert	Nachweis: Einladung, Teilnehmerlisten, kurze Erläuterung im Sachstandsbericht
Reisekosten zu Tagungen und funktionsbezogene Fortbildungsveranstaltungen <i>und</i> Fahrtkosten zu Fraktionsveranstaltungen in den Ortsteilen	Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Nachweis: Einladungen, Teilnehmerlisten, Fahrtkostenabrechnung, kurze Erläuterung im Sachstandsbericht
Kosten für Haushaltsklausur – anerkannt wird eine Haushaltsklausur pro Jahr	Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Gem. § 6 Abs. 1 dieser Regelung sind die Mittel zweckentsprechend und unter Beachtung der <u>Spar</u> samkeit und <u>Wirtschaftlichkeit</u> zu verwenden. In Anbetracht der hohen Aufwendungen für die Übernachtungskosten sind vorrangig die örtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Nachweis: Rechnung, Teilnehmerlisten

Verwendung	Verwendungsnachweis/Anmerkungen
Kontoführungsgebühr	Nachweis: originale Kontoauszüge oder Online-Belege (Online-Banking)
Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zur Fraktionsarbeit im Stadtrat	Nachweis: Rechnung, Zahlungsbeleg, ggf. Vertrag
Kränze, Blumen und Traueranzeigen bei Trauerfällen oder zu Gedenktagen	beschränkt – nur für Mitglieder der Fraktionen des Rates oder ehemalige Mitglieder Nachweis: Rechnungen
Anschaffungen von beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (wenn nicht durch Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann)	Nachweis: Rechnung, Kassenbon, Quittung, beschränkt bis 150,00 € ohne Umsatzsteuer, Eigentum der Stadtverwaltung

Für Verwendungen, die nicht in der Tabelle dieser Regelung aufgeführt wurden, ist ein separater Antrag zu stellen, sofern sie nicht unter Abs. 8 fallen.

(10) Zuwendungen dürfen nicht Verwendung finden für:

Verwendung	Bemerkung
Anzeigen in Vereinsheften	Werbung und Spenden sind nicht zulässig.
Aufwandsentschädigungen	Persönlicher Anspruch des einzelnen Mitglieds des Stadtrates.
Bewirtung der Fraktionsmitglieder	außer Erfrischungsgetränke
Bildungsreisen	Alle Informationsreisen, die nicht zur funktionsbezogenen Fortbildung der Fraktion bestimmt sind.
Buchführungskosten	
Fahrten in Partnerstädte	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Geburtstagsgeschenke	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Geschenke an Mitarbeiter	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Gesellige Veranstaltungen	z. B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern

Verwendung	Bemerkung
Grußkarten der Fraktion	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Parteifinanzierung	Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Partei verwendet werden, da die Zuwendungen aus Steuermitteln zur Finanzierung eines Teils eines Organs bestimmt sind und andernfalls das Recht der übrigen Parteien auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt wäre.
Wahlkampf	Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung des Wahlkampfes verwendet werden, da die Zuwendungen aus Steuermitteln zur Finanzierung eines Teils eines Organs bestimmt sind und andernfalls das Recht der übrigen Parteien und Wahlbewerber auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt wäre.
Pokale an Vereine	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Sitzungsgelder	Persönlicher Anspruch eines jeden Stadtratsmitgliedes.
Verdienstausschlag	Persönlicher Anspruch eines jeden Stadtratsmitgliedes.
Spenden, Werbung	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Klausurtagungen	außer eine Haushaltsklausurtagung pro Jahr
Information der Einwohner über allgemeine Angelegenheiten der Kommune	Die Information der Einwohner über allgemeine Angelegenheiten der Kommune obliegt gem. § 28 Abs. 1 KVG LSA dem Oberbürgermeister. (Bei Anfragen von Bürgern wird auf die Einwohnerfragestunde des Stadtrates verwiesen.)
Anschaffungen von beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	mit einem Wert von mehr als 150,00 € netto (ohne Umsatzsteuer)

§ 7 Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) prüft gem. § 140 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA die zweckentsprechende Verwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen des Stadtrates.
- (2) Die Fraktionen haben für die Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises für Bank und Barkasse einen Verwendungsnachweis zu führen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen - gegliedert nach wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsarten - summarisch auszuweisen. Nicht nachprüfbare Aufwendungen werden zurückgefordert, wenn keine detaillierten Nachweise vorgelegt werden.
- (3) Der Prüfbericht wird dem Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Informationsvorlage vorgelegt. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat jederzeit das Prüfrecht.
- (4) Zuwendungen sind bei nicht zweckentsprechender oder nicht nachweislicher Verwendung oder der Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach schriftlicher Aufforderung des Oberbürgermeisters unverzüglich an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale). Sie tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Stadt Bernburg (Saale), den

Jürgen Weigelt
Vorsitzende des Stadtrates